

12.01.15 | Versicherungen

So teuer können Bäume für ihre Besitzer werden

[Hier](#) diesen Artikel finden Sie online unter

Orkantief "Felix" hat in vielen Regionen jede Menge altes Gehölz gefällt. Normalerweise kommen Gemeinden oder Versicherungen für den Schaden auf. Doch auch Eigentümer haben einige Pflichten.

Von Harald Czycholl, Michael Fabricius

Orkantief "Felix" hat den Feuerwehren ein arbeitsreiches Wochenende eingebracht. In Hunderten von Einsätzen mussten die Helfer ausrücken und Straßen, Schienen und Wege freiräumen. In den meisten Fällen kommt dafür der Staat auf – oder eine Versicherung. Doch wenn Bäume umstürzen, Dachziegel oder Antennenanlagen durch die Luft fliegen, kann es durchaus sein, dass die Bürger direkt zur Kasse gebeten werden. Wer nicht rechtzeitig Vorsorge geleistet hat, muss im ungünstigen Fall für einen Schaden geradestehen.

In schweren Fällen, wenn also ein Baum in einem starken Sturm vom eigenen Grundstück auf die Straße stürzt, ist der Grundstückseigentümer fein raus. Der notwendige Feuerwehreinsatz mit Kettensägen und anderem schweren Gerät dient der Abwehr von "Gefahren für die öffentliche Sicherheit" und wird damit von der Gemeinde übernommen.

Am Ende steht also der Steuerzahler dafür gerade. Stürzt der Baum vom privaten Grundstück dagegen direkt auf das Nachbargrundstück, ist die öffentliche Sicherheit nicht betroffen. Der Baumbesitzer muss dann eine Spezialfirma beauftragen, die dann von der Versicherung bezahlt wird.

Gleiches gilt im Prinzip auch, wenn sich morsche Äste lösen und einen Schaden verursachen. Sogar wenn eine Person getroffen wird, geht die Rechtsprechung vergleichsweise milde mit Baumbesitzern um.

Wann es für Baumbesitzer gefährlich wird

In früheren Gerichtsurteilen hat sich die Auffassung herausgebildet, dass man nicht permanent einen Baum auf morsche oder lose Teile prüfen kann. Und ein Sturm ab Windstärke acht gilt generell als höhere Gewalt, bei der im Prinzip alles Mögliche geschehen kann, mit denen ein Haus- oder Baumbesitzer nicht rechnen konnte.

Unter dem Strich heißt das: Haftpflicht- oder andere Sachversicherungen müssen zwar zahlen (Link: <http://www.welt.de/135970909>). Aber zusätzlicher Schadenersatz beispielsweise wegen Fehlverhaltens eines Eigentümers wird normalerweise nicht fällig.

Es gibt allerdings eine Ausnahme: wenn der Baumbesitzer seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Schließlich muss er in regelmäßigen Abständen prüfen, ob das Gehölz gefährlich hoch, schief oder morsch sein könnte, und zwar in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen. Einen jungen Baum beispielsweise muss man nicht einmal pro Jahr vom Baumchirurgen prüfen lassen. Steht neben dem Haus aber eine 80 Jahre alte Kastanie, kann das anders aussehen.

Alte Bäume stehen unter Generalverdacht

Wer einen solchen Baum nicht prüft und pflegt, gefährdet im Schadensfall nicht nur seinen Versicherungsschutz, sondern riskiert sogar zusätzlichen Schadenersatz. Rechtliche Grundlage dafür ist der Paragraph 823 BGB, in dem die verschuldensabhängige Schadenersatzhaftung geregelt ist. "Der Eigentümer muss alles tun, damit von seinen Bäumen keine Gefahr für Dritte ausgeht", sagt Bernd Michalski, Rechtsanwalt aus Berlin.

Baumeigentümer müssen auch dann für Schäden aufkommen, wenn ein Baum keine sichtbaren Schwächen aufweist, aber aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses zu einer Gefahr wird, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf vor einiger Zeit. Denn mit dem Umstürzen des Baumes verwirklichte sich dann kein allgemeines Risiko, das willkürlich jedermann treffen könne, sondern ein im Grundstück selbst angelegtes Gefahrenpotenzial, so die Richter.

Dies falle in den Verantwortungsbereich des Eigentümers (Aktenzeichen: 4 U 63/01). Im zu entscheidenden Fall war die Krone eines Baumes bei einem Sturm von Windstärke acht abgebrochen und hatte das Nachbarhaus beschädigt. Den Schaden von 7500 Euro musste der Baumeigentümer bezahlen.

1965 fällte der BGH ein historisches Baum-Urteil

Maßgeblich für alle Baumschadensfragen ist außerdem das berühmte Kastanienbaum-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1965. Noch heute orientieren sich die deutschen Richter daran. Damals hatte ein Straßenbaum, der vom Wind umgerissen worden war, ein Auto beschädigt. Der BGH urteilte, dass die Gemeinde einen Baum nicht ständig von Forstexperten begutachten lassen könnte oder dass man ohne besonderen Anlass alle Teile abklopfen müsste.

Laufende Beobachtungen würden genügen, und nur wenn ein offensichtliches Anzeichen einer Krankheit oder Strukturschwäche ignoriert würden, liege eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Auch wenn heute die technischen Möglichkeiten, einen Baum zu prüfen, ausgefeilter sind als in den 60er-Jahren: Das Urteil ist vom Prinzip her nach wie vor maßgeblich.

In vielen Urteilen, aber auch in vielen Zusatzbedingungen von Versicherungen (Link: <http://www.welt.de/135551876>), ist zudem eine Windstärke von acht Beaufort eine juristische Schallgrenze. Alles, was darüber liegt, kann schließlich auch einen gesunden Baum ohne Weiteres umwerfen. Dass der Wind schneller war als 61 Stundenkilometer, muss zwar grundsätzlich der Versicherungsnehmer nachweisen.

Ist die Versicherung sturmfest?

Doch wenn die Sturmböen Ziegel und Dachpappe mitgehen lassen, reichen Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes meist aus. "Wenn der Schaden durch einen versicherten Sturm verursacht wurde, zahlt in aller Regel die Wohngebäudeversicherung des geschädigten Nachbarn", erklärt Tobias Klingelhöfer von der ARAG Rechtsschutzversicherung.

Geht es um Sturmschäden, raten Experten den Versicherten regelmäßig, ihre Police genau zu überprüfen. "Jeder sollte wissen, ob und wie das eigene Hab und Gut versichert ist", mahnt Andreas Gernt, Versicherungsexperte der Verbraucherzentrale Niedersachsen. Eine Police, die für alles einspringt, gebe es bei Unwetterschäden nicht. Wer zahlt, hängt vom Einzelfall und der jeweiligen Ursache ab.

So gilt für Dachziegel ähnliches wie für Bäume: Offensichtlich alte und schlecht sitzende Ziegel, die von einem leichten Unwetter auf das Auto des Nachbarn geweht werden, könnten der Versicherung einen Grund liefern, dem Besitzer die Schuld und damit die Schadenersatzpflicht zu geben.

In manchen Fällen haben übrigens die Nachbarn ein besonderes Recht, aktiv zu werden: Steht nämlich ein Baum auf dem Nachbargrundstück nach einem Sturm schief, sodass zu befürchten ist, dass ihn der nächste Windstoß vollends umwirft, darf der Nachbar selbst die Feuerwehr rufen, um den Baum zu fällen: "Kann der Nachbar nicht rechtzeitig erreicht werden, besteht ein Anspruch darauf, diesen Baum im Wege der Selbsthilfe zu fällen", erklärt Rechtsanwalt Michalski.

© WeltN24 GmbH 2015. Alle Rechte vorbehalten

DIE WELT

DIE WELT Digital 2 Monate für nur 0,99 €!

JETZT TESTEN!